

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Meiningen
FB Stadtentwicklung
Schlossplatz 1
98617 Meiningen

– nur per E-Mail –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Abfallwirtschaft“, Stadt Meiningen, OT Walldorf, Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Planstand: Mai 2022)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Referat 340

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57 332-1248
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Ihr Zeichen:

se/afr/403085

Ihre Nachricht vom:

26. Juli 2022
(Posteingang: 02. August 2022)

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/2857-2-
50063/2022

Weimar
02. September 2022

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/llvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Meiningen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Abfallwirtschaft“ im Ortsteil Walldorf. Ziel ist die Sicherung der bestehenden Kompostieranlage sowie die Erweiterung des Standortes durch den Bau eines Biogutzentrums. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 11,2 ha sowie weitere 0,55 ha Ausgleichsfläche.

Zur Beurteilung der eingereichten Planung sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz Nr. 31/2012 vom 30.07.2012) maßgeblich.

Die Gesamtheit der Geltungsbereiche befindet sich gemäß Raumnutzungskarte des RP-SWT im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla)“ (vgl. Grundsatz G 4-27, RP-SWT). Im Süden grenzt der Geltungsbereich 1 an das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-55 – Westlich und südlich Walldorf (vgl. Ziel Z 4-4, RP-SWT). Die geplanten Ausgleichsflächen im Osten und Südosten des Plangebiets liegen in Vorbehaltsgebieten landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. Hochwasserschutz.

In der Raumnutzungskarte des Entwurfs des fortgeschriebenen Regionalplans Südwestthüringen (E-RP-SWT, Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018) sind die südlichen und südöstlichen Erweiterungsflächen im Geltungsbereich 1 Teil des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung LB-55, die nordöstliche Erweiterungsfläche Teil des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW 16.

Am 01.09.2021 ist der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH, BGBl 2021 Teil I Nr. 57, vom 25. August 2021) in Kraft getreten, dessen

Ziele und Grundsätze ebenfalls bei der Siedlungsflächenentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Gemäß Ziel I.1.1 BRPH sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen (Ziel I.2.1 BRPH).

Gegen die Überplanung und Sicherung der vorhandenen Nutzung sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich 2 bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Auf Grund der Betroffenheit flächenbezogener raumordnerischer Ausweisungen sind der Bedarf und die geplante Nutzung der Erweiterungsflächen näher zu erläutern. Erst dann ist eine abschließende raumordnerische Bewertung möglich.

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Meiningen
FB Stadtentwicklung
Schlossplatz 1
98617 Meiningen

– nur per E-Mail –

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Abfallwirtschaft“, Stadt Meiningen, OT Walldorf, Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Planstand: 13.02.2023)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Es wird um die Zusendung der Abwägungsergebnisse gebeten (an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Referat 340

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57 332-1248

Telefax +49 (361) 57 332-1602

Ihr Zeichen:

se/afr/442922

Ihre Nachricht vom:

29. März 2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5090-340-4621/2857-3-

45647/2023

Weimar

11. Mai 2023

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**

Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:
DE80820500003004444117

BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

2. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum Bebauungsplan „Abfallwirtschaft“ wurde bereits mit Datum vom 02.09.2022 eine raumordnerische Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Da die Planung und deren Begründung nicht wesentlich geändert wurden, behält diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.